

---

**516/A(E) XXII. GP**

---

Eingebracht am 26.01.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Posch, Renate Csörgits, Heidrun Silhavy  
und GenossInnen

betreffend **Einhaltung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Bereits 1966 im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK) (in Österreich wurde dieser Staatsvertrag im Dezember 1978 ratifiziert) wurden Grundrechte definiert, deren Umsetzung in den Jahren der schwarz-blauen Regierungstätigkeit schwer ins Hintertreffen geraten ist.

Art. 7 WSK nennt ein Arbeitsentgelt, das allen ArbeitnehmerInnen gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit sichert; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten. Weiters sichert Art. 7 einen angemessenen Lebensunterhalt für ArbeitnehmerInnen und ihre Familien.

Faktum ist, dass die Einkommensschere zwischen Frauen und Männern in den letzten Jahren weiter auseinanderdriftet, dass a-typische Beschäftigung und geringfügige Entlohnung zunimmt, gleichzeitig Vollerwerbsbeschäftigung sinkt und dass vor allem Arbeitslosigkeit und die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit seit vier Jahren rasant im Steigen begriffen ist. Bereits rund 800.000 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind jährlich mindestens einmal von Arbeitslosigkeit betroffen und müssen rund ein Viertel ihres Jahreseinkommens aus Arbeitslosengeld bestreiten.

Durch die von schwarz-blau vorgenommenen Maßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, wie zB. der Senkung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes, kann in den meisten Fällen ein angemessener Lebensunterhalt während der Zeit von Arbeitslosigkeit nicht gehalten werden.

Art. 11 WSK bestätigt das Recht auf angemessenen Lebensstandard (Ernährung, Bekleidung, Unterbringung) aller, inkl. ihrer Familien, sowie eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Faktum ist, dass die Anwendung des Sippenhaftungsprinzips (Anrechnung des Partnereinkommens bei der Berechnung der Notstandshilfe) in vielen Fällen zur Verarmung der Betroffenen und ihrer Familien führt. Die durchschnittliche Notstandshilfe beträgt etwa 550,- Euro und liegt damit weit unter der Armutsschwelle von 780,- Euro. Von SozialhilfebezieherInnen ganz zu schweigen.

Art. 13 WSK bestätigt das Recht auf Bildung.

Faktum ist, dass dieses Recht Erwerbslosen insofern nicht in Anspruch nehmen können, da sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachfolgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung der Sozialpartner die notwendigen Gesetzesänderungen zur Umsetzung insbesondere der in den Artikeln 7, 11 und 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte formulierten Grundrechte zu erarbeiten und dem Nationalrat bis längstens 30. Juni 2005 eine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung zuzuleiten.“

Zuweisungsvorschlag: Menschenrechtsausschuss